

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis : _____ Gemarkung : _____

Gemeinde : _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Klaus Krüger

01689 Weinböhma, Sörnewitzer Str. 66a

Telefon: (035 243) 329 00

Fax: (035 243) 329 02

Email: vbk@gmx.de

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer :

Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung

3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.7 Nachholung der Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.8 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Straße, Hausnummer : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

1) Angabe freiwillig

Anlage

Einwilligungserklärung – Datenschutz

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue EU Datenschutzverordnung (EU-DSGVO).

Entsprechend dieser Verordnung bitten wir um Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlicher Daten, die wir vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften behandeln.

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) werden zur Auftragsbearbeitung verarbeitet.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Allerdings ist eine Auftragsbearbeitung nicht möglich, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (EU-Verordnung 2016/679).

Zu den oben genannten Zwecken werden wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden und anderen Verfahrensbeteiligte weiterleiten, soweit dies zur Auftragsbearbeitung notwendig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns solange gespeichert, wie dies von uns als notwendig erachtet wird, dies nach anwendbarem Recht zulässig ist und wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Sie sind dazu berechtigt,

- zu prüfen, ob und welche personenbezogene Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten,
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,
- unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen,
- Datenübertragbarkeit zu verlangen,
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen,
- bei der zuständigen Behörde (Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden) Beschwerde einzulegen.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben sollten, wenden Sie sich bitte an das Vermessungsbüro Krüger, Dipl.-Ing. (FH) Klaus Krüger.

Zustimmung

Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen. Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Daten einverstanden.

Unterschrift

Unterschrift